

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Integrierten Gesundheitsprogramms

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Oranienstr. 106, 10969 Berlin (nachstehend „SenGesSoz“ genannt),

und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (nachstehend LIGA genannt) bestehend aus

1. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
2. Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin e.V.
4. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
5. Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg – schlesische Oberlausitz e.V.
6. Jüdische Gemeinde zu Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts

wird auf der Grundlage des zwischen dem Land Berlin und den Wohlfahrtsverbänden am 4. November 2015 geschlossenen Vertrages über die Spitzenverbandsfinanzierung und die Förderprogramme in den Bereichen Gesundheit und Soziales folgende Vereinbarung zur partnerschaftlichen Umsetzung des Integrierten Gesundheitsprogramms geschlossen:

§ 1

Zielsetzung, Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das Integrierte Gesundheitsprogramm (IGP) ist ein niedrighschwelliger Angebotsbereich, der das auf gesetzlicher Grundlage finanzierte Gesundheitssystem ergänzt, vorhandene Lücken schließt und der insbesondere benachteiligten Zielgruppen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Prävention und gesundheitlich-sozialer Versorgung ermöglicht. Diese Vereinbarung regelt die Kooperation der Vereinbarungspartner bei der Umsetzung des Programms.

(2) Das Integrierte Gesundheitsprogramm besteht aus folgenden Handlungsfeldern:

1. Besondere gesundheitliche Bedarfslagen
2. HIV/Aids, sexuell übertragbare Erkrankungen und Hepatitiden
3. Verbundsystem Drogen und Sucht

(3) Mit dieser Vereinbarung werden folgende übergeordnete Ziele angestrebt:

- Weiterentwicklung der Handlungsfelder und Projekte des Integrierten Gesundheitsprogramms als unverzichtbarer Teil des Gesundheitsnetzwerks für Berlin
- Sicherung und Weiterentwicklung einer bedarfsorientierten und qualitativ hochwertigen Angebotsstruktur
- Fortlaufende Verständigung über Schwerpunktsetzungen, Ziele und Priorisierungen
- Integration von Ansätzen zum Gender Mainstreaming, zur inter- und (langfristig) transkulturellen Ausrichtung, zur Inklusion, zur Förderung freiwilliger sozialer Arbeit und zur Partizipation unter Beachtung der projektspezifischen Besonderheiten in die Projektarbeit

- Steuerung des gezielten Einsatzes von Fördermitteln mittels Dokumentation, Controlling und Monitoring
- modellhafte Weiterentwicklung einer Ziel-/Wirkungsorientierung mit ausgewählten Projekten im Rahmen des Fachcontrollings

§ 2

Aufgaben und Zusammenwirken der Vereinbarungspartner

(1) Für die Umsetzung des IGP obliegt die Gesamtverantwortung der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung erarbeitet die gesamtstädtischen inhaltlichen Planungen und Rahmenvorgaben, die für die Finanzierung und Weiterentwicklung der geförderten Projekte maßgeblich sind und erstellt Vorschläge zur Operationalisierung der in § 1 genannten Ziele und zur Weiterentwicklung des Dokumentations- und Berichtswesens. Sie bezieht dabei die Erkenntnisse und Erfahrungen der LIGA ein; die LIGA unterstützt und berät die Senatsverwaltung bei der Durchführung dieser Aufgaben.

(3) Die Vereinbarungspartner stellen sich gegenseitig alle zur Umsetzung dieser Vereinbarung relevanten Informationen zeitnah zur Verfügung und informieren sich gegenseitig über projektbezogene Entwicklungen, die für eine fachlich fundierte Koordination und Steuerung des IGP erforderlich sind.

(4) Die Vereinbarungspartner stimmen Evaluationsvorhaben und andere externe Beratungsmaßnahmen im Vorfeld der Auftragserteilung miteinander ab.

(5) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf eine gemeinsame Arbeitsplanung und verabschieden jährlich eine projektbezogene Finanzierungsplanung nach Maßgabe der im Haushaltplan für das Integrierte Gesundheitsprogramm veranschlagten Mittel.

(6) Die Vereinbarungspartner benennen für jedes Handlungsfeld jeweils Ansprechpersonen.

§ 3

Kooperationsgremium und Projektgruppen

(1) Das Kooperationsgremium gemäß § 4 Absatz 2 RFV dient dem gegenseitigen Austausch und der Information sowie der formalen Entscheidungsfindung. Die Zusammenarbeit im Kooperationsgremium soll gleichberechtigt, konsens- und fachorientiert sein. Kann in Angelegenheiten gemäß § 4 Absatz 3 RFV zwischen den Vereinbarungspartnern kein Einvernehmen hergestellt werden, wird nach dem dort beschriebenen Verfahren vorgegangen.

(2) Das Kooperationsgremium wird von den Vereinbarungspartnern paritätisch besetzt. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zugewandungsgewährende Stelle gehört dem Kooperationsgremium ebenso an. Das Kooperationsgremium tagt in der Regel 3x jährlich, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(3) Die Vereinbarungspartner unterrichten sich rechtzeitig und regelmäßig im Kooperationsgremium zum Stand der Umsetzung sowie zu Abweichungen gegenüber der verabschiedeten Arbeits- und Fördermittelplanung und zu allen übrigen wichtigen Angelegenheiten.

(4) Ausgehend von den § 1 genannten übergeordneten Zielen konkretisieren die Vereinbarungspartner die Arbeitsschwerpunkte in jährlichen Arbeitsplanungen. Die Arbeitsplanung korrespondiert mit der Finanzierungsplanung der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung für das Folgejahr.

(5) Die Finanzplanung der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Vergabe von Zuwendungsmitteln wird rechtzeitig vor Jahresbeginn (vor Bescheiderteilung) im Kooperationsgremium abgestimmt.

(6) Das Kooperationsgremium setzt für jedes Handlungsfeld eine Projektgruppe ein und benennt Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Projekte, die Mitglieder der Projektgruppe sind. Die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege, die Projekte in den jeweiligen Handlungsfeldern haben, haben Anspruch auf personelle Vertretung in der jeweiligen Projektgruppe. Die Projektgruppe berät das Kooperationsgremium in fachlichen Angelegenheiten.

(7) Das Kooperationsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Bereitstellung von Fördermitteln

(1) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung setzt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung jährlich die im Haushaltsplan jeweils verfügbaren Mittel ein.

(2) Grundsätzlich orientiert sich die Mittelverteilung an gesamtstädtischen inhaltlichen Planungen und gesundheitspolitischen Rahmenvorgaben. Es können nur Projekte gefördert werden, die keine Gewinnerzielung anstreben und für deren Angebote keine gesetzlich geregelte Finanzierungsmöglichkeit besteht.

§ 5

Laufzeit und Änderung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird am 1. Januar 2016 wirksam. Sie endet durch Fristablauf zum 31. Dezember 2020.

(2) Sollten bei der Erfüllung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so treffen die Vereinbarungspartner die erforderlichen Vereinbarungen in partnerschaftlicher Weise. Gleiches gilt auch bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung.

Berlin, den . November 2015

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Berlin e.V.

Senatsverwaltung für Gesundheit und
Soziales

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg -
schlesische Oberlausitz e. V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin
Körperschaft des Öffentlichen Rechts